



vertraulich

An alle Stadträte und Stadträtinnen
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

über den Oberbürgermeister
Herrn Dirk Hilbert

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Finanzen,
Personal und Recht

GZ: (GB 1) 20 5

Datum: 11. DEZ. 2018

Neubesetzung der Aufsichtsräte – Tagesordnungspunkte 3 und 4 der Sitzung des Stadtrates am 13./14. Dezember 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Sitzung des Ältestenrates am 3. Dezember 2018 beauftragte nochmalige Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abberufung und Neubesetzung von Aufsichtsratsmandaten ergab Folgendes:

Das Abberufungsschreiben der SPD-Fraktion vom 14. November 2018 entfaltet nur für die im Benennungsverfahren bestimmten Sitze der Herren Bartels, Blümel und Dr. Bösl eine unmittelbare gesellschaftsrechtliche Umsetzungspflicht. Hier gilt - wie auch bei der Besetzung von Ausschüssen - gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO, dass die von den Fraktionen benannten Aufsichtsratsmitglieder von dieser mit schriftlicher Erklärung an den Oberbürgermeister abberufen werden können. Die entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse liegen bereits vor oder wurden für die mittelbaren Beteiligungsunternehmen veranlasst.

Eine Neubesetzung der Aufsichtsratssitze bedarf allerdings aufgrund des notwendigerweise einer Benennung vorzuschaltenden Einigungsversuches immer einer Behandlung im Stadtrat. Wird keine Einigung zur vorgeschlagenen Neubesetzung erzielt, kommt das Benennungsverfahren zur Anwendung. Demnach ist die schriftliche Benennung der neuen Aufsichtsratsmitglieder durch die Fraktionen gegenüber dem Oberbürgermeister ausreichend.

Die für folgende Gesellschaften aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes nunmehr vakanten Aufsichtsratssitze sind neu zu besetzen. Der Oberbürgermeister greift dieses Handlungserfordernis durch die Festsetzung der entsprechenden Tagesordnungspunkte (TOP 3) in der nächsten Stadtratssitzung am 13./14. Dezember 2018 auf. Eines formalen Antrages einer Stadtratsfraktion zur Behandlung bedarf es dabei nicht zwingend.

	Abberufung lt. SPD-Schreiben	Offener Sitz
Dresden-IT GmbH	Herr Bartels	CDU-Fraktion
DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH	Herr Dr. Bösl	SPD-Fraktion
EnergieVerbund Dresden GmbH	Herr Blümel	SPD-Fraktion
ENSO Energie Sachsen Ost AG	Herr Blümel	SPD-Fraktion
Technische Werke Dresden GmbH	Herr Blümel	SPD-Fraktion
Verkehrsmuseum Dresden gGmbH	Herr Dr. Bösl	CDU-Fraktion
WiD Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG	Herr Bartels	SPD-Fraktion

Bei folgenden Gesellschaften ändern sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses der Fraktionen die Sitzverteilungen in den Aufsichtsräten. Allen Aufsichtsratsbesetzungen liegen Stadtratsbeschlüsse aus den Jahren 2014 und 2015 zugrunde, wonach eine Besetzung des Aufsichtsrates im Wege der Einigung nicht zustande gekommen ist und daher eine Benennung nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen erfolgt. Damit einher geht die Verpflichtung des Stadtrates aus § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 7 SächsGemO, auf Veränderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen mit Neubenennungen zu reagieren („... Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen ...“).

Der Oberbürgermeister greift dieses Handlungserfordernis durch die Festsetzung der entsprechenden Tagesordnungspunkte (TOP 3) in der nächsten Stadtratssitzung am 13./14. Dezember 2018 auf. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Besetzung des der SPD-Fraktion seinerzeit zustehenden Sitzes im Wege der Benennung oder bei späteren Neubesetzungen im Wege der Einigung erfolgt ist.

	wegfallender Sitz	Nachbesetzung durch Einigung oder Benennungsverfahren
Cultus gGmbH der LH Dresden	SPD-Fraktion	CDU-Fraktion
Dresden Marketing GmbH	SPD-Fraktion	CDU-Fraktion
Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG	SPD-Fraktion	CDU-Fraktion
NanoelektronikZentrumDresden	SPD-Fraktion	CDU-Fraktion
Messe Dresden GmbH	SPD-Fraktion	CDU-Fraktion

Durch Wahl (lt. Geschäftsordnung des Stadtrates bei nur einem durch den Stadtrat zu besetzenden Mandat) wurde Herr Dr. Bösl für den Sitz im Aufsichtsrat der Flughafen Dresden GmbH bestimmt. Für den Aufsichtsrat der STESAD GmbH erfolgte die nachträgliche Neubesetzung eines SPD-Sitzes im Wege der Einigung auf Herrn Bartels. In diesen Fällen greift § 98 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO. Demnach ist die Entsendung widerruflich und entfaltet keine Bindungswirkung für einen bestimmten Zeitraum (z. B. Wahlperiode des Stadtrates). Der Widerruf obliegt dabei dem Stadtrat und nicht den Fraktionen. Der Gesetzgeber hat keine Einschränkungen zu Widerrufsgründen gemacht.

Sofern der Stadtrat durch Mehrheitsbeschluss - der sowohl seitens der Fraktionen als auch des Oberbürgermeisters zur Behandlung beantragt werden kann - einen Widerruf vornimmt, sind die offenen Mandate neu zu besetzen. Die Nachbesetzung müsste dann für die genannten Gesellschaften wie folgt vorgenommen werden:

	Widerruf mit SR-Beschluss	Nachbesetzung
Flughafen Dresden GmbH	Herr Dr. Bösl	Wahl
STESAD GmbH	Herr Bartels	Offener Sitz der SPD-Fraktion; Einigungsverfahren und ggf. anschließende Benennung

Die von der SPD-Fraktion im Antrag A0515/18 beantragte Umbesetzung der Vertreter in der Kommunalgemeinschaft Euroregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge e. V. ist nicht möglich. Die Herren Dr. Bösl und Bartels sind nicht ausgeschieden, weil gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Kommunalgemeinschaft die Vertreter nach Maßgabe der Vereinsmitglieder für den Zeitraum ihrer Wahlperiode gewählt wurden.

Im Ergebnis der Prüfung wird empfohlen, den Tagesordnungspunkt 4.1 „Aufsichtsrat der Flughafen Dresden GmbH“ der Sitzung des Stadtrates am 13./14. Dezember 2018 abzusetzen.

Für eine Neuwahl des Aufsichtsratsmandates der Flughafen Dresden GmbH sowie einen Widerruf und die Nachbesetzung des Aufsichtsratsmandates der STESAD GmbH bedarf es formaler Anträge, die gegebenenfalls in der Sitzung des Stadtrates am 24. Januar 2019 auf die Tagesordnung gesetzt werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Lames

Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht